

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 20. Dezember 2022,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 20. Dezember 2022

## Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser (bis 20 Uhr, TOP 5), Pascal Heß, Thomas Hügle, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler  
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach  
Oberamtsrat Rolf Stein  
Gemeindeoberinspektorin Nicole Schönstein  
Umweltbeauftragter Holger Weis (bis 19.40 Uhr, TOP 4)  
Verwaltungsangestellter Jens Rombach  
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz
4. Sonstige Personen: Sascha Mock (Landratsamt Emmendingen, Fachbereichsleiter Straßenbauamt) zu TOP 4  
Frank Lockhorn (Landratsamt Emmendingen, Amtsleiter Straßenbauamt) zu TOP 4  
Reinhard Böwer [Architekturbüro Böwer-Eith-Murken-Vogelsang (bemv), Freiburg im Breisgau] zu TOP 8  
Julia Nestor [Architekturbüro Böwer-Eith-Murken-Vogelsang (bemv), Freiburg im Breisgau] zu TOP 8  
David Hülsmann [Architekturbüro Böwer-Eith-Murken-Vogelsang (bemv), Freiburg im Breisgau] zu TOP 8  
Sascha Weinhold, Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten) zu TOP 8

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 12. Dezember 2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 14. Dezember 2022 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und

- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 19 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR B. Engler (verhindert),  
 GR J. Lehmann-Kaiser (beruflich verhindert),  
 GR R. Schmidt (beruflich verhindert),  
 GR M. Sexauer (krank);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 9 Personen

Beginn der Sitzung: 19:01 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

### **Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. November 2022
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2023; 078/2022  
 Bekanntgabe einer Eilentscheidung
4. Radwegverbindung Mundingen-Landeck; Aktueller Sachstand 062/2022
5. Stadt Emmendingen - Anfrage zum Gemarkungstausch hinsichtlich der Entwicklung eines Gewerbegebietes im Bereich der Gewanne "Krummatte/Schleifstein" (Gemarkung Teningen) 931/2022
6. Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" 079/2022
7. Bebauungsplan "Moosbreite", 2. Änderung (Ortsteil Nimburg) 046/2022  
 - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen  
 - Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB  
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
8. Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung; Vorstellung Bauantrag mit fortgeschriebener Kostenberechnung 048/2022
9. Nachkalkulation der Abwassergebühr aus dem Jahr 2019 072/2022

- |   |          |
|---|----------|
| 10. Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckung bei den Entwässerungsgebühren für das Jahr 2020 | 084/2022 |
| 11. Änderung der Abwassersatzung;<br>Festsetzung der Abwassergebühren                       | 074/2022 |
| 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung;<br>Festsetzung der Wassergebühr                  | 073/2022 |
| 13. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe;<br>Beschaffung einer Umwälzpumpe            | 083/2022 |
| 14. Vorlage des Jahresabschlusses 2021 der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH                 | 075/2022 |
| 15. Unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse Teningen                                | 082/2022 |
| 16. Bauanträge  | 067/2022 |
| 17. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer                           |          |
| 18. Anfragen und Bekanntgaben   |          |

## 1.

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. November 2022**

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. November 2022 wurde bekanntgegeben:

#### Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. November 2022

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. November 2022 wurden unterzeichnet.

#### Ehrungen

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, entsprechend den Ehrungsrichtlinien beim Neujahrsempfang 2023 Persönlichkeiten zu ehren, die sich um das Gemeinwohl in besonderer Weise verdient gemacht haben.

#### Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat einstimmig und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Höhergruppierung von zwei Mitarbeitenden in die Entgeltgruppe 10 TVöD zugestimmt, und zwar einmal rückwirkend zum 1. Mai 2022 und einmal zum 1. Januar 2023.

## 2.

### Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

- a) Herr Gaiser, stellvertretender Elternbeiratsvorsitzender des Kindergartens „Villa Kunterbunt“, sprach zum einen den Glasfaserausbau an, des Weiteren berichtete er über einen Beschluss des Bundes, wonach es weitere Mittel zur Abfederung der kommunalen Kosten gebe, explizit für KiTa- und Krippen-Ausbau. Er erkundigte sich, ob die Gemeinde Teningen dahingehend ein entsprechendes Förderprojekt anvisiert habe.
- b) Frau Nitz aus Landeck erkundigte sich über den aktuellen Sachstand bezüglich dem geplanten Radweg zwischen Mundingen und Landeck.

## 3.

### Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2023;

#### Bekanntgabe einer Eilentscheidung

#### Vorlage: 078/2022

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17. Mai 2022 informierte Steuerberater Karl-Hubert Eckerle das Gremium umfassend über die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) und die damit verbundene umsatzsteuerliche Würdigung unterschiedlichster Themenbereiche (s. Vorlage 966/2022). Die damalige Präsentation steht den Gremienmitgliedern im Ratsinfosystem zur Verfügung.

Die einzelnen Arbeitsschritte bis hin zur Umstellung waren und sind noch sehr umfangreich und zeitaufwändig. Begonnen hat alles im Jahr 2020 mit dem Einzählungsscreening bezogen auf das Kalenderjahr 2019, welches bis heute laufend mit neuen Vorgängen fortgeführt wurde. Gleichzeitig konnten im Jahr 2020 die Verwaltungsgebühren überarbeitet werden; die Verwaltungsgebührensatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13. April 2021 beschlossen. Im laufenden Betrieb konnten außerdem die Miet- und Pachtverträge hinsichtlich der steuerlichen Würdigung ergänzt werden.

Im laufenden Kalenderjahr wurden die in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen betroffenen Mitarbeitenden zu § 2b UStG geschult. Des Weiteren konnten Teile der Feuerwehr geschult werden, da die Kameradschaftskassen als Sondervermögen in die gemeindliche Umsatzsteuererklärung einfließen.

Die Möglichkeit zur Optionsverlängerung des bisherigen Rechts bis 31. Dezember 2024 ist für die Gemeinde Teningen aufgrund des derzeitigen Neubaus der Schulsporthalle in Köndringen mit Vorsteuerabzug in Höhe von ca. 350.000 EUR nicht sinnvoll. Nach Rücksprache mit dem Steuerberater wäre ein Vorsteuerabzug dann nicht möglich.

Des Weiteren mussten die finalen Umstellungsarbeiten, insbesondere die Umstellung der eingesetzten Finanz- und Buchungssysteme, mit dem Rechenzentrum bereits verbindlich beauftragt werden. Dies teilte Komm.One (ehem. Rechenzentrum) mit Schreiben vom 25. November 2022 mit und forderte die Gemeinde Teningen auf, eine verbindliche Erklärung bis spätestens 2. Dezember 2022 abzugeben, ob die Anwendung des § 2b UStG zum 1. Januar 2023 oder später erfolgen soll.

Aufgrund dieses sehr engen Zeitraums zur verbindlichen Erklärung gegenüber Komm. One ergab sich Eilbedarf. Eine Einberufung des Gemeinderates war in diesem Zeitraum nicht mehr möglich.

Der Bürgermeister hat am 25. November 2022 aufgrund § 43 Abs. 4 GemO folgende Eilentscheidung getroffen, die in heutiger Sitzung bekanntgegeben wurde:

**Der Anwendung des § 2b UStG zum 1. Januar 2023 wird zugestimmt.  
Das am 18. Oktober 2016 beschlossene Optionsrecht wird zum 31. Dezember 2022 widerrufen.**

#### 4.

#### **Radwegverbindung Mündingen-Landeck; Aktueller Sachstand** **Vorlage: 062/2022**

Im Zuge des Radwegausbaus und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit verfolgt der Landkreis Emmendingen nach wie vor die Errichtung eines Geh- und Radwegs zwischen Emmendingen-Mündingen und Landeck. Die Planungen laufen seit dem Jahr 2018. Letztmalig wurden im Gemeinderat dazu im November 2019 zwei unterschiedliche Varianten der Radwegführung vorgestellt.

Der Landkreis Emmendingen hat die Planungen hinsichtlich des Radwegs konkretisiert und die Leistungsphase drei – Entwurfsplanung – abgeschlossen. Die dazugehörigen Planentwürfe, die Anlagen Lageplan Radweg Mündingen-Landeck Teil Nord und Lageplan Radweg Mündingen-Landeck Teil Süd wurden dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Die Entwurfsplanung wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Teningen und unter Berücksichtigung der geplanten Entwicklung der Fläche südlich des ehemaligen Landgasthauses „Rebstock“ konzipiert.

Der Radweg verläuft überwiegend an der bestehenden K 5136 entlang und biegt ca. 100 Meter vor dem südlichen Ortseingang nach Landeck ab und verläuft dann zwischen Feldern um im Ort Landeck zu münden.

Der nächste Verfahrensschritt ist die Einholung der Bauerlaubnisse der betroffenen Grundstückseigentümer.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Kostenträger ist der Landkreis Emmendingen.

Gemeinderat Kefer sieht das Gefahrenpotential in den Kurven, er bemängelte vor allem, dass keine Beleuchtung angedacht ist. Des Weiteren regte er aus Sicherheitsgründen die Anbringung von Gebüsch und Sträuchern an.

Die Gemeinderäte Dr. Schalk und Kopfmann thematisierten unter anderem den Leitplankenschutz und die Bodenrichtwerte.

## **Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

Die Gemeinderäte Bader und S. Engler haben bei der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt 4 Radwegverbindung Mundingen-Landeck; Aktueller Sachstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

### **5.**

#### **Stadt Emmendingen - Anfrage zum Gemarkungstausch hinsichtlich der Entwicklung eines Gewerbegebietes im Bereich der Gewanne "Krummatte/Schleifstein" (Gemarkung Teningen)**

##### **Vorlage: 931/2022**

In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 18. Mai 2021 informierte Bürgermeister Hagenacker bereits über ein Schreiben der Stadt Emmendingen hinsichtlich eines Gemarkungstausches zwischen der Stadt Emmendingen und der Gemeinde Teningen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 4. Mai 2022 stellte Oberbürgermeister Stefan Schlatterer (Emmendingen) die Angelegenheit anhand einer PowerPoint-Präsentation ausführlich vor.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22. November 2022 wurde eine weitere Variante zur Umfahrung des Gewerbegebietes „Regelmatte“ mit einem Verlauf nahe der vorhandenen Bebauung vorgestellt, die Oberbürgermeister Schlatterer am 9. November 2022 übersandt hatte. Hierzu wird auf die entsprechende Sitzungsvorlage hingewiesen, die den Gremienmitglieder zur Verfügung gestellt wurde.

In der Gemeinderatssitzung am 22. November 2022 schlug die Verwaltung vor, mit der Stadt Emmendingen weiter im Gespräch zu bleiben.

In der daran anschließenden ausführlichen Diskussion wurden folgende Fragen an die Stadt Emmendingen aufgeworfen:

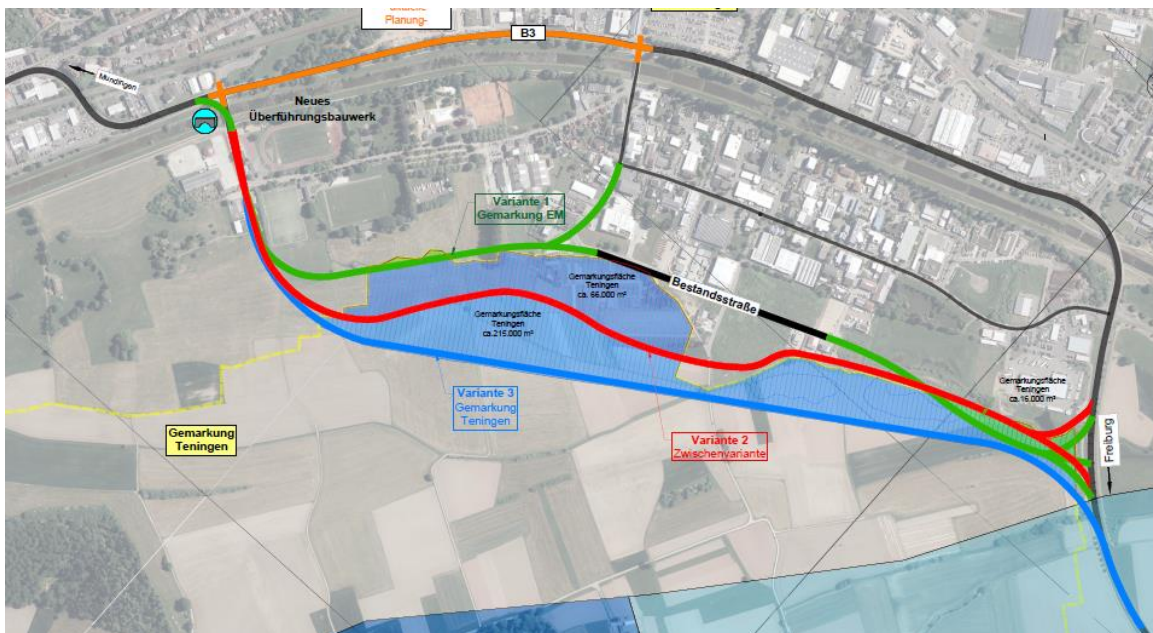
- Es wird um Aufarbeitung der Pläne aller vorgeschlagenen Varianten gebeten in vergleichbarer Form (gleicher Maßstab).
- Wie stellt man sich die Kompensation der Differenzflächen jeglicher Variante vor?
- Welche weiteren Flächen könnte die Stadt Emmendingen bei den in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 4. Mai 2022 vorgestellten Varianten anbieten, um Flächenintegrität von Teningen zu erreichen?
- Würde die Stadt Emmendingen der Gemeinde Teningen im Falle der kleinen Variante grundsätzlich Ersatzflächen zur Verfügung stellen und – falls ja – welche?
- Könnte sich die Stadt Emmendingen bei Entscheidung für eine größere Variante eine Kostenbeteiligung am Rest der Süd-West-Umfahrung vorstellen?
- Geht die Stadt Emmendingen durch diese Veränderung von steigendem Verkehr aus und ggf. von was geht sie aus, wohin dieser Verkehr abfließe (B 3 oder über „Am Elzdamm“ und durch Teningen auf die Autobahn)?
- Initiierung einer gemeinsamen Verkehrsuntersuchung und in Folge ein gemeinsames Verkehrsprojekt mit Planungen in konkreten Schritten?  
Gibt es überhaupt eine Chance, über eine Kostenbeteiligung oder gemeinsame Initiative zur Lösung des Verkehrsproblems zu sprechen?

Gemeinderat Kopfmann warf ein, dass aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens die Diskussion um eine Gemeindeverbindungsstraße wieder aufgenommen werden müsse. Gemeinderat Dr. Schalk unterstrich dies vollumfänglich, das Thema „Verkehr“ müsse aufgegriffen werden.

Diese noch zu klärenden Fragen hat Bürgermeister Hagenacker mit Schreiben vom 25. November 2022 gebündelt an die Stadt Emmendingen zur Beantwortung weitergeleitet. Das Schreiben wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gegeben.

Im bisherigen Stadium handelte es sich um eine verwaltungsinterne Vorbereitung, über welche die Gremien in Kenntnis zu setzen sind. Der Verfahrensstand wird nunmehr, nachdem er das Stadium reiner Vorüberlegungen überschreitet, in die Öffentlichkeit eingeführt werden.

Dem Gemeinderat wurde folgende Übersicht über die möglichen Varianten vorgelegt:



Gemeinderat Trautmann bemängelt die von der Stadt Emmendingen angebotenen Tauschflächen, des Weiteren sprach er die Auflösung von regionalen Grünzügen an. In diesem Zusammenhang bat Gemeinderat Trautmann die Verwaltung um einen Gemeinderatsbeschluss, in dem es um den Verzicht auf Auflösung des regionalen Grünzuges im Gebiet Rohrlache geht.

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

## 6.

### **Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"**

**Vorlage: 079/2022**

Mit E-Mail vom 1. November 2022 informiert der Deutsche Städte- und Gemeindetag über ein neues Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“, welches vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgelegt wird. Es handelt sich um eine Förderung des Bundes, womit 200 Mio. EUR Fördergelder zur Verfügung gestellt werden. Dabei stehen den Waldbesitzern in Baden-Württemberg anteilig 13,52 % (27,04 Mio. EUR) zur Verfügung. Die Länder waren zu keinem Zeitpunkt in die Erstellung der Förderrichtlinie eingebunden. Somit obliegt allein dem Bund die Deutungshoheit, was und wie gefördert wird.

Das vorliegende Bundesförderprogramm ist nicht zu verwechseln mit der Bundeswaldprämie von 2020. Für Mittel aus dem Bundesförderprogramm muss die Gemeinde geforderte übergesetzliche und über die derzeit bestehenden Zertifizierungen Leistungen im Wald erbringen.

Zum Förderprogramm:

Die Bundesförderung erhalten Waldbesitzer nur, wenn über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Standards bei der Waldbewirtschaftung erfüllt werden und diese auf die Dauer von mindestens 20 Jahren umgesetzt. Auch sind bei Waldbesitzern über 100 Hektar Flächengröße alle zwölf vorgegebenen Kriterien umzusetzen. Dies sind (stichpunktartig):

1. Vorausverjüngung (Verjüngung unter dem Altbestand) ist Pflicht (5-7 Jahre vor der Ernte des Ausgangsbestandes).
2. Naturverjüngung hat Vorrang vor Pflanzung (Wald und Wild sollten im Einklang sein, was leider in einigen Flächen, insbesondere in der Allmend, bisher nicht der Fall ist).
3. Bei Pflanzungen sind überwiegend standortheimische Baumarten zu verwenden.
4. Bei kleinen Bestandslücken (Störungen) bis 0,3 ha sind natürliche Entwicklungen zuzulassen.
5. Erhalt und Erweiterung der klimaresilienten Baumartendiversität durch Einbringung von Mischbaumarten.
6. Verzicht auf Kahlhiebe; bei Nutzung von absterbenden Bäumen müssen 10 % des Holzes auf der Fläche verbleiben. Dies beinhaltet im Allmendwald zusätzliche Einschränkungen (z.B. bei Flächenlosen im Brennholz).
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz stehend wie liegend.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern je Hektar. Die Bäume müssen bis zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben und sind bis spätestens zwei Jahre nach der Antragstellung auszuweisen. Das bedeutet in älteren Beständen ab etwa 50 Jahre ein Nutzungsverzicht von mindestens 3 bis 4 %.
9. Bei Neuanlage von Schleifgassen (Rückegassen) muss der Abstand mindestens 30 m betragen, bei verdichtungsempfindlichen Böden, wie sie im Bergwald überwiegend vorhanden sind, muss der Abstand der Rückegassen bei der Neuanlage 40 m betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (Polterspritzungen ausnahmsweise erlaubt).



11. Verbot der Entwässerung von Beständen ggf. Rückbau von Entwässerungsinfrastruktur innerhalb von fünf Jahren. Hier gibt es noch offene Fragen im Allmendingwald.
12. Stilllegung und somit flächiger Nutzungsverzicht auf 5 % der Waldfläche. Die Einzelflächen müssen mindestens 0,3 ha groß sein.

Die Fördermittel unterliegen zumindest im Jahr 2022 der De-minimis-Beihilfe-Regelung. Für die Folgejahre ist eine Freistellung durch die Europäische Kommission beantragt, aber noch nicht von dort entschieden. Des Weiteren ist bis heute unsicher, ab wann und in welcher Art und Weise die Nutzung der Stilllegungsflächen nach den 20 Jahren wieder möglich sein wird. Außerdem werden Faktoren der Wasserrückhaltung im Wald sowie die aktuelle Holzpreisentwicklung außer Acht gelassen. Zudem ist unklar, ob hinsichtlich der Naturverjüngung, dem Verzicht auf Kahlschläge sowie der Wasserrückhaltung weitere kostenintensive Maßnahmen auf die Gemeinde zukommen.

Die (unverbindlich errechnete) Gesamtfördersumme für die Gemeinde Teningen aus dem Bundesprogramm von 78.400 EUR wird jährlich für die Dauer der ersten zehn Jahre gezahlt. Derzeit sind die Haushaltsmittel aber erst für die ersten fünf Jahre gesichert. Ab dem elften Jahr wird jährlich nur noch eine Förderung für die für das Gesamtprogramm notwendigen stillgelegten Flächen gezahlt (ca. 43 ha x 100 EUR = 4.300 EUR).

Für das Jahr 2022 sind lediglich noch ca. 56.000 EUR De-minimis-Mittel frei, womit eine mögliche Förderung nur bei 56.000 EUR und somit 22.400 EUR unter dem möglichen Förderbetrag liegen.

Mögliche unverbindlich hergeleitete Gesamt-Fördergelder in 20 Jahren, sofern die Bundesregierung der Freistellung der De-minimis-Mittel ab 2023 zustimmt: 804.600 EUR,

davon in:

2022: 56.000 € (wegen De-minimis-Regelung)

2023-2031: 705.600 € (aber abhängig von möglicher Freistellung von De-minimis)

2032-2041: 43.000 € (aber abhängig von möglicher Freistellung von De-minimis)

Fördergelder	804.060 EUR in 20 Jahren (9 Jahre voller Förderbeitrag ggf. reduziert wegen De-minimis)
Einnahmeverluste	493.500 EUR in 20 Jahren <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht der Nutzung von 43 ha (5 % Stilllegung): - 365.500 EUR / 20 J.</li> <li>• Bereitstellen von 5 Habitatbäumen je ha.: 6.400 €/ J. = - 128.000 EUR „bis zum Zerfall“</li> </ul>
Mehraufwendungen	- 175.650 EUR in 20 Jahren <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung der Zertifizierung: ca. 2.565 EUR/Jahr = 25.650 EUR/10 J.</li> <li>• Mehraufwendungen für die fristgerechte Ausweisung der Habitatbäume: ca. 100.000 EUR</li> <li>• Mehraufwendungen Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht: ca. 5.000 EUR je Jahr; ca. 50.000 EUR/10 Jahre in Programmlaufzeit</li> </ul>
	+ 134.910 EUR in 20 Jahren / + 6.745 EUR/Jahr

Wie bereits erwähnt, kann diese Planung nur eingehalten werden, wenn die Bundesregierung der Freistellung der De-minimis-Mittel ab 2023 zustimmt. Sollte diese aber weiterhin Anwendung finden und lägen die auszuschöpfenden Beträge in der Höhe des Jahres 2022, so wäre die Gemeinde unmittelbar im defizitären Bereich von mind. 15.000 bis 20.000 EUR im Jahr. Außerdem ist noch zu klären, welche Flächen wegen vorausgehender Förderung herauszurechnen sind. Diese Prüfung kann in den folgenden Monaten nach dem Holzeinschlag vorgenommen werden.

Aufgrund der vielen Unsicherheiten hinsichtlich der Kriterienprüfung, den De-minimis-Anwendungen, der herauszurechnenden Flächen sowie der Fördergeldzahlung ab dem sechsten Jahr empfiehlt die Verwaltung nach Rücksprache dem Leiter des Forstamtes beim Landratsamt Emmendingen, Herr Dr. Schreiner, und mit dem Forstrevierleiter, Herrn Schultis, eine erneute Prüfung im Jahr 2023. Eine Meldung für das Jahr 2022 soll aufgrund der vielen Unsicherheiten nicht erfolgen.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Die Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ soll für das Jahr 2022 nicht in Anspruch genommen werden.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, eine Prüfung für das Jahr 2023 vorzunehmen.**

Gemeinderat Bader war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

## 7.

### **Bebauungsplan "Moosbreite", 2. Änderung (Ortsteil Nimburg)**

#### **- Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen**

#### **- Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

#### **- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

#### **Vorlage: 046/2022**

Der Bebauungsplan „Moosbreite“ wurde im Jahr 1978 im Ortsteil Nimburg der Gemeinde Teningen rechtskräftig und ist derzeit in der Fassung der 1. Änderung wirksam. Das Bebauungsplangebiet liegt im Südosten des Siedlungsbestandes und ermöglichte eine Erweiterung der vorhandenen Siedlungsstruktur der Gemeinde. Das Gebiet ist inzwischen komplett aufgesiedelt. Im Sinne der wohnbaulichen Nachverdichtung wurde der Gemeindeverwaltung eine informelle Bebauungsanfrage innerhalb des geltenden Bebauungsplans vorgelegt. Die Grundstückseigentümer des Flurstücks Nr. 3741 beabsichtigen die Errichtung eines Wohnhauses, welches sich zugleich in Teilen auf das Flurstück Nr. 3742 und Nr. 3742/2 erstreckt. Im Bebauungsplan „Moosbreite“ ist für das Flurstück Nr. 3741 jedoch lediglich im westlichen Teilbereich eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Im östlichen Teilbereich hingegen sind lediglich Nebenanlagen zulässig. Für das Flurstück Nr. 3742 sind bisher

eine öffentliche Grünfläche sowie öffentliche Parkflächen festgesetzt.

Das Vorhaben ist auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans somit nicht genehmigungsfähig, weshalb der rechtskräftige Bebauungsplan „Moosbreite“ für diesen Bereich geändert werden (2. Änderung) soll. Dabei soll das bestehende Grundstück mittels Fortführungsnachweis geteilt werden. Zugunsten einer zusätzlichen Baufläche im Innenbereich soll die öffentliche Grünfläche entsprechend verkleinert werden. Die Parkflächen im Osten können unverändert bestehen bleiben.

#### Verfahren:

Der Gemeinderat hat am 20.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Moosbreite“, 2. Änderung, Ortsteil Nimburg, gemäß § 2 Absatz 1 BauGB gefasst. Das Verfahren konnte aufgrund der Lage im Innenbereich nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt werden. Dadurch konnte auf die Frühzeitige Beteiligung verzichtet werden, d.h. der erste Beteiligungsschritt war die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich. Dennoch ist der Eingriff in die einzelnen Schutzgüter auf Grundlage einer Bestandsaufnahme verbal argumentativ zu bewerten und darzustellen. Hierzu wurde ein Fachbeitrag erarbeitet, welcher dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt wurde.

In seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2022 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Sowohl die Behördenbeteiligung als auch die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 11.08.2022 bis 12.09.2022 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2022 (vgl. Drucksache 009/2022) behandelt. Aufgrund inhaltlicher Änderungen wurde in derselben Sitzung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute, verkürzte Offenlage beschlossen. Die Offenlage fand in der Zeit vom 10.11.2022 bis einschließlich 23.11.2022 statt. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahmen wurden eingehend geprüft, deren Bewertung wurde ebenfalls dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Eine unterzeichnete Kostenübernahmeerklärung liegt vor.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Satzungen,
- Planzeichnung (Deckblatt),
- Bebauungsvorschriften,
- Begründung Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und Umweltbeitrag vom 04.07.2022,
- Abwägungstabelle der 2. Verkürzten Offenlage.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**1. Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt die im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle vom 28.11.2022.**

**2. Der Gemeinderat beschließt folgende**

### **SATZUNGEN der Gemeinde Teningen**

**über die 2. Änderung des Bebauungsplans und den Erlass Örtlicher Bauvorschriften „Moosbreite“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat am 20.12.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Moosbreite“ sowie die mit dieser erlassenen Örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

#### § 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 2. Änderung ist der Bebauungsplan „Moosbreite“ der Gemeinde Teningen in der Fassung vom 19.01.1978 (Rechtskraft).

## § 2 Inhalte der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 20.12.2022 wird der Bebauungsplan „Moosbreite“ zeichnerisch und textlich wie folgt geändert:

- Die Planzeichnung wird durch ein Deckblatt geändert und die Zeichenerklärung ergänzt.
- Für den Änderungsbereich (Deckblatt) werden neue planungsrechtliche Festsetzungen sowie Örtliche Bauvorschriften erlassen. Die nicht von der Änderung betroffenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Moosbreite“ für das Reine Wohngebiet WR in der Fassung vom 19.01.1978 gelten unverändert fort.

## § 3 Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
  1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt und Zeichenerklärung) vom 20.12.2022
  2. den planungsrechtlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbereich (Deckblatt) vom 20.12.2022
- b) Beigefügt sind
  1. die Begründung vom 20.12.2022
  2. die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und Umweltbeitrag vom 04.07.2022

## § 4 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Moosbreite“ tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Teningen, den 20.12.2022

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister



## 8.

### **Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung; Vorstellung Bauantrag mit fortgeschriebener Kostenberechnung**

#### **Vorlage: 048/2022**

In der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2022 (Vorlage 919/2022) wurden drei verschiedene Um- und Ausbauvarianten für das Gebäude der ehemaligen Neuapostolischen Kirche in Köndringen gegenübergestellt. Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses folgendes beschlossen:

Bei Vorliegen eines positiven Förderbescheides wird die Verwaltung beauftragt, die 3-gruppige Umnutzung/Erweiterung des Bestandsgebäudes zu berechneten Kosten von 3.737.813,76 EUR weiter zu verfolgen, die Baueingabeplanung einzureichen und die weiteren Umsetzungsschritte zu veranlassen. Bei Vorliegen eines negativen Förderbescheides ist die Angelegenheit zur erneuten Bewertung nochmals dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid zur Aufnahme in das Städtebauförderprogramm liegt seit 14.06.2022 vor. Die Verwaltung hat am 29.06.2022 einen zusätzlichen Antrag inner-

halb der Städtebauförderung 2022 zur Aufnahme in das „Investitionspaket Baden-Württemberg Soziale Integration im Quartier (SIQ)“ gestellt. Der SIQ-Antrag wurde jedoch mit Schreiben vom 09.08.2022 negativ beschieden.

Nach Vorliegen der Förderbescheide wurden die Objekt- und Fachplanungen wieder aufgenommen. Es fanden weitere Abstimmungen mit den Trägern und Fachbehörden statt. Die Kostenberechnungen wurden auf die im Zuge der politischen und wirtschaftlichen Gemengelage entstandenen Auswirkungen überprüft und fortgeschrieben.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Ergebnisse der Kostenfortschreibung werden durch das Planungsbüro „Böwer Eith Murken Architekten (Freiburg)“ und Büro „Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten)“ vorgestellt und erläutert.

Die berechneten Gesamtbaukosten (Stand Nov. 2022) beziffern sich auf 4,22 Millionen EUR. Der Eigenanteil der Gemeinde unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fördermitteleinnahmen beläuft sich damit auf rund 2,95 Millionen EUR, was einer finanzielle Mehrbelastung von ca. 335.000 EUR (oder 12%) entspricht.

Material- und Personalkostensteigerungen haben sich über den Baupreisindex in der Kostenfortschreibung niedergeschlagen. Des Weiteren sind Leistungserweiterungen im Bereich PV-Anlage und Starkregenvorsorge enthalten.

Ggf. mögliche Kostenreduzierungen durch Standardabsenkungen werden im Sitzungsverlauf aufgezeigt und sind in den Anlagen beigefügt.

Nicht in den Kosten enthalten sind nutzerspezifische Ausstattungen, wie z.B. Verbrauchsmaterial, pädagogisches Material (Spiele, Bastelmaterial,...), Bettwäsche etc.

Gemeinderat Dr. Schalk kritisierte die angedachte Einsparung an der PV-Anlage und schlug vor, diese beizubehalten.

Des Weiteren wurden seitens des Gremiums verschiedenste Themen angesprochen (z.B. Belüftung, evtl. aufkommende Schäden an der Substanz oder Nutzfläche).

#### **Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

#### **Folgendes beschlossen:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, die dreigruppige Umnutzung/Erweiterung des Bestandsgebäudes weiterzuverfolgen. Dabei sollen durch Standardabsenkungen die berechneten Gesamtbaukosten von 4,22 Millionen EUR wie folgt reduziert werden:**

#### **A) Kontrollierte Be- und Entlüftung: - 57.715,00 EUR**

**Nur innenliegende Räume ohne Fenster enthalten eine kontrollierte Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung. Bei alle weiteren Räume werden die notwendigen Luftwechselraten über konventionelle Fensterlüftung durch das Kindergarten-Personal bewerkstelligt.**

**B) PV-Anlage:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Drittanbietern den Bau und Betrieb einer PV-Anlage zu überprüfen.

**C) Sonder-Oberlicht Dachterrasse: - 3.004,75 EUR**

Das Sonder-Oberlicht im Bereich der Dachterrasse entfällt zu Lasten einer reinen künstlichen Beleuchtung eines Flurbereichs im ersten Obergeschoss.

**D) Wallbox (KFZ-E-Ladestation): - 3.094,00 EUR**

Es werden lediglich Verkabelungen vorbereitet, um eine Kfz-E-Ladestation (Wallbox) im Nachgang zur Baumaßnahme ggf. installieren zu können.

**9.**

**Nachkalkulation der Abwassergebühr aus dem Jahr 2019**

**Vorlage: 072/2022**

In der öffentlichen Sitzung am 8. Juni 2021 (Drucksache Nr. 798/2021) hat der Gemeinderat die Kostenüber-/unterdeckungen für den Gebührenzeitraum 2018 bis 2019 beschlossen. Aufgrund eines Fehlers bei der damaligen Nachkalkulation durch das Büro Schmidt und Häuser GmbH musste die Nachkalkulation für den Bereich 2019 korrigiert werden. Das entsprechende Schreiben der Fa. Schmidt und Häuser GmbH vom 17. November 2022 wurde dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-) in EUR	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	gesamt
Schmutzwassergebühr	+ 7.684	- 153.208	- 145.524
Niederschlagswassergebühr	- 12.818	- 36.769	- 49.587
= gesamte Abwassergebühr	- 5.134	-189.977	- 195.111

Das korrigierte Ergebnis wurde bereits in der Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2023 bis 2025 berücksichtigt.

1. Für den Gebührenzeitraum 2018 bis 2019 wird die korrigierte Kostenunterdeckung der Schmutzwassergebühr in Höhe von 145.524 EUR sowie die korrigierte Kostenunterdeckung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 49.587 EUR zur Kenntnis genommen.
2. Die festgestellten Kostenüber- und -unterdeckungen werden in die künftigen Gebührekalkulationen eingerechnet.

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**



## 10.

### **Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckung bei den Entwässerungsgebühren für das Jahr 2020**

#### **Vorlage: 084/2022**

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüber- und -unterdeckungen zu ermitteln und auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen.

Im Rahmen einer Nachkalkulation durch die Fa. Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtung (74226 Nordheim), wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse wie folgt ermittelt:

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-) in EUR	01.01.-31.12.2020
Schmutzwassergebühr	+ 205.373
Niederschlagswassergebühr	+ 109.824
= gesamte Abwassergebühr	+ 315.197

Die festgestellten Kostenüber- und -unterdeckungen werden jeweils in die künftigen Gebührenkalkulationen eingestellt.

1. Für den Gebührenzeitraum 2020 wird die Kostenüberdeckung der Schmutzwassergebühr in Höhe von 205.373 EUR sowie die Kostenüberdeckung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 109.824 EUR zur Kenntnis genommen.
2. Die festgestellten Kostenüber- und -unterdeckungen werden in die künftigen Gebührenkalkulationen miteingerechnet.

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

## 11.

### **Änderung der Abwassersatzung; Festsetzung der Abwassergebühren**

#### **Vorlage: 074/2022**

Die Gemeinde Teningen erhebt auf Basis der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 24. Oktober 2001 Abwassergebühren. Seit dem Jahr 2010 erfolgt die Gebührenerhebung aufgeteilt in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung gilt das Kostendeckungsprinzip. Dies bedeutet, dass eine Gewinnerzielungsabsicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die kostendeckenden Gebührenobergrenzen werden nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) berechnet.

Mit der Gebührenkalkulation wurde die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen (74226 Nordheim), beauftragt. Die Gebührenkalkulation erstreckt sich auf den Gebührenzeitraum 2023 bis 2025 und ist in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser unterteilt.

Die vom Gemeinderat festgestellten und ausgleichspflichtigen Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 wurden in voller Höhe eingestellt (vgl. Anlagen 7 und 8, Seiten 46 und 47 der Gebührenkalkulation).

Der kalkulatorische Zinssatz wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 von 4 % auf 2 % gesenkt. Die rückwirkende Senkung hat zur Folge, dass bereits in der Nachkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 mit dem gesenkten Zinssatz gerechnet werden kann. Dies führt zu einer Entlastung der Gebührenhöhe.

Die komplette Gebührenkalkulation wurde dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Gemeinderat Dr. Schalk regte die Sanierung des Kanalnetzes an, bei Personalknappheit auch über externe Firmen.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

**Folgendes beschlossen:**

1. Die Abwassergebühren werden auf Basis der Gebührenkalkulation wie folgt geändert:

Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024:	
Schmutzwassergebühr:	2,07 EUR/cbm Frischwasser (bisher 2,04 EUR)
Niederschlagswassergebühr:	0,44 EUR/qm überbaute und befestigte Fläche (bisher 0,43 EUR)
Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025:	
Schmutzwassergebühr:	2,10 EUR/cbm Frischwasser (bisher 2,07 EUR)
Niederschlagswassergebühr:	0,44 EUR/qm überbaute und befestigte Fläche (bisher 0,44 EUR)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird wie folgt geändert:

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 24. Oktober 2001 in der Fassung vom 5. November 2019 wird wie folgt geändert:

**§ 42 - Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024	2,07 EUR/cbm
vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	2,10 EUR/cbm

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs.3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025	0,44 EUR/qm
--	-------------

**§ 2**

§ 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Teningen, den 20. Dezember 2022

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung

zung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Die Straßenentwässerungsanteile werden wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:	aus den Betriebsaufwendungen der:
Mischwasseranlagen 25 %	Mischwasseranlagen 13,5 %
Regenwasseranlagen 50 %	Regenwasseranlagen 27,0 %
Kläranlagen 5 %	Kläranlagen 1,2 %

3. Den in der Gebührenkalkulation angesetzten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden wird zugestimmt. Der kalkulatorische Zinssatz wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 auf 2 % festgesetzt.

4. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen sowie die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden zum Ausgleich eingestellt:

<u>Schmutzwasser</u>	Kostenunterdeckung aus 2018-2019 in Höhe von	- 145.524 EUR
	Kostenüberdeckung aus 2020 in Höhe von	205.373 EUR
<u>Niederschlagswasser</u>	Kostenunterdeckung aus 2018-2019 in Höhe von	- 49.587 EUR
	Kostenüberdeckung aus 2020 in Höhe von	109.824 EUR

5. Die Kalkulationszeiträume der Gebührenkalkulation werden für 2023 bis 2024 (zweijährig) und 2025 (einjährig) festgelegt.

## 12.

### Änderung der Wasserversorgungssatzung;

### Festsetzung der Wassergebühr

### Vorlage: 073/2022

Im Rahmen der Planungen für das Haushaltsjahr 2023 wurde auch die wirtschaftliche Lage im Eigenbetrieb Wasserversorgung Teningen untersucht. Aufgrund der gestiegenen Kosten in nahezu allen Bereichen der Wasserversorgung ist eine Erhöhung des Wasserpreises zum 1. Januar 2023 erforderlich.

Hauptkostentreiber im Bereich der Wasserversorgung sind die Aufwendungen für Strom. Diese werden sich nach den vorliegenden Ausschreibungsergebnissen mehr als verdreifachen. Als sehr stromintensiver Bereich ist alleine dieser Mehraufwand nicht zu kompensieren. Jedoch auch in anderen Bereichen sind die Kosten deutlich gestiegen. In nachfolgender Tabelle sind die wesentlichen Kostensteigerungen dargestellt:

in EUR	Ist 2021	Plan 2023
Stromaufwand	115.000	370.000
Personalaufwand	211.000	242.000
Materialaufwand	64.000	100.000

Hinzu kommt, dass die Wasserversorgung Teningen seit dem Jahr 2020 aufgrund des Fachkräftemangels keinen eigenen Wassermeister mehr einstellen konnte. Um den Betrieb zu gewährleisten, muss diese Leistung seitdem bei der EnBW/Netze BW (jetzt Netze BW GmbH, Sparte Dienstleistungen) eingekauft werden. Auch dies sind zusätzliche Aufwendungen in Höhe von rd. 29.000 EUR/Jahr.

Die Planungen für das Haushaltsjahr 2023 ergeben, dass bei Beibehaltung des bisherigen Wasserpreises von 2,00 EUR/m<sup>3</sup> die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe von durchschnittlich 120.000 EUR/Jahr nur noch mit 9.000 EUR abgeführt werden kann. Ein Verzicht auf die Konzessionsabgabe ist sicherlich nicht die geeignete Maßnahme, um auf den derzeitigen Kostendruck zu reagieren. Die steuerfreie Abführung der Konzessionsabgabe wurde vertraglich vereinbart und der kommunale Haushalt ist mit einem derzeitigen Defizit von 2,7 Mio. EUR nicht in der Lage, darauf zu verzichten.

Auch bei Wegfall der Konzessionsabgabe sollte der Eigenbetrieb Wasser weiterhin zumindest den steuerlich vorgeschriebenen Mindestgewinn erwirtschaften, um damit den Finanzierungsanteil an der eigenen Investitionstätigkeit zu erbringen, der von einem wirtschaftlich gesunden Unternehmen erwartet wird.

Der Wasserpreis ist seit dem Jahr 2013 unverändert. Dass sich die Aufwendungen in dieser Zeitspanne nach oben entwickeln und ab einem gewissen Punkt auch die Einnahmenseite entsprechend angepasst werden muss, ist nachvollziehbar und notwendig.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden drei Kalkulationsszenarien vorgestellt:

#### Gesamtzusammenstellung Erhöhung Wasserpreis 2023

	aktueller Wasserpreis	Szenario 1 (ohne Konzessionsabgabe, ohne Mindestgewinn)	Szenario 2 (mit voller Konzessionsabgabe und Mindestgewinn)	Szenario 3 (ohne Konzessionsabgabe, mit erhöhtem Gewinn für Investitionen)
Wasserpreis pro m <sup>3</sup>	2,00 €	1,78 €	2,18 €	2,08 €
Ergebnis Wasserversorgung 2023 (Plan)	88.000,00 €	0,00 €	88.000,00 €	130.000,00 €
Kreditbedarf 2023	42.000,00 €	130.000,00 €	42.000,00 €	0,00 €
Konzessionsabgabe (Einnahme der Gemeinde)	9.000,00 €	0,00 €	120.000,00 €	0,00 €
monatl. Mehrbelastung 4 Personenhaushalt (Durchschnittsverbrauch 185 m <sup>3</sup> /Jahr)	0,00 €	-3,40 €	2,78 €	1,24 €
monatl. Mehrbelastung 2 Personenhaushalt (Durchschnittsverbrauch 90 m <sup>3</sup> /Jahr)	0,00 €	-1,65 €	1,35 €	0,60 €

#### Berechnung des Kreditbedarfs 2023

	Aktueller Wasserpreis	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Ergebnis 2023	88.000,00	0,00	88.000,00	130.000,00
./. AfA	220.000,00	220.000,00	220.000,00	220.000,00
+ Auflösung Ertragszuschüsse	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
+ Tilgung	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00
+ Investitionen 2023	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
Kreditbedarf	-42.000,00	-130.000,00	-42.000,00	0,00

Teningen, den 14.11.2022  
Fachbereich 1, Glöckler

Gemeinderat Trautmann sprach seine Berechnung mit Eckdaten über Gewinne, Kosten und Gebühren für die Bürger mit Kennzahlen aus den letzten Haushaltsjahren an und beantragte, die Satzung wie folgt zu ändern:

*Dauerhafter Verzicht auf die Abgabe der Konzessionsabgabe und Verzicht auf Gewinnerzielungsabsicht. Die bisherigen Konzessionsabgaben über 120.000 EUR sollen entweder zur schnelleren Schuldentilgung im Wasserwerk oder als Kapital für notwendige Investitionen verwendet werden.*

Des Weiteren verglich er die Wassergebühr der Gemeinde Teningen mit vergleichbaren Gemeinden und kam zu dem Entschluss, dass die Wassergebühr in Teningen höher ist.

Gemeinderat Wieske kritisierte die Bereitstellung der Beratungsunterlagen zum Haushalt, im speziellen beim Antrag der Bürgervereinigung Teningen. Außerdem sprach er den Unterschied von 40 Cent zwischen Szenario 1 und Szenario 2 an.

Gemeinderat Luckmann brachte den Einwand, dass die Erhöhung der Wassergebühr um 9 % zu hoch sei. Seines Erachtens sollte man diese Erhöhung halbieren und die Konzessionsabgabe beschränken. Demnach würde man auf einen neuen Preis für die Wassergebühr von 2,0836 EUR kommen. Gemeinderat Luckmann beantragte für die SPD-Fraktion die Festsetzung der Wassergebühr auf 2,08 EUR.

Gemeinderat Dr. Schalk merkte an, dass der Preistreiber bei dieser Erhöhung der Wassergebühr der Strompreis sei, und schlug vor, bei Senkung des Strompreises erneut über die Wassergebühr zu verhandeln. Dem Gremium wurde die Vorlage einer neuen Kalkulation im Hinblick auf das Gebührenjahr 2024 zugesichert.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>11</b>	<b>6</b>	<b>1</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Die Verbrauchsgebühr (Wasserpreis) wird ab 1. Januar 2023 auf 2,18 EUR pro Kubikmeter festgesetzt.**

**Der Änderung der folgenden Wasserversorgungssatzung zum 1. Januar 2023 wird zugestimmt.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, bei einer deutlichen Senkung der Kosten, insbesondere der Energiekosten, den Wasserpreis neu zu kalkulieren und dem Gemeinderat sodann erneut zur Entscheidung vorzulegen.**

**Satzung**  
über die Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 17. Juli 2001 in der Fassung vom 13. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

**§ 42**

**Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,18 EUR.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 2,18 EUR pro Kubikmeter.
- (3) unverändert.

**§ 2**

§ 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Teningen, den 20. Dezember 2022

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Sat-

zung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Über den Antrag der SPD-Fraktion wurde nicht mehr abgestimmt.

Den Antrag von Gemeinderat Trautmann, auf die Konzessionsabgabe und die Gewinnerzielungsabsicht dauerhaft zu verzichten und die bisherigen Konzessionsabgaben in Höhe von 120.000 EUR entweder zur schnelleren Schuldentilgung oder als Kapital für notwendige Investitionen im Wasserwerk zu verwenden, hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	2	15	1

mehrheitlich abgelehnt.

### 13.

**Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe;**  
**Beschaffung einer Umwälzpumpe**  
**Vorlage: 083/2022**

Der diesjährige Sommer brachte einige Besonderheiten mit sich: Temperaturen tagsüber von über 38°C, in den Nächten kaum Abkühlung und hinzukommend warmer Ostwind. All diese Naturphänomene stellten Herausforderungen dar, welche schon für Menschen sehr belastend waren. Und auch die Natur hatte damit schwer zu kämpfen, so u.a. auch der große Niederwaldsee in Köndringen. Bereits Mitte Juli wurden Blaualgen gemeldet, woraufhin die Gemeindeverwaltung das Baden am See eigenständig untersagt hat. Anfang August wurden schließlich die ersten toten Fische am Fischufer gesichtet. Tag für Tag trieben immer mehr Fische am Ufer, insgesamt starb eine knappe Tonne. Bis heute ist nicht klar, was der Auslöser für dieses extreme Fischsterben war.

Im Nachgang hat man gemeinsam mit Fachleuten versucht, unterschiedliche Maßnahmen zu überdenken. Um eine Bewindung des Sees zu ermöglichen, wurden u.a. bereits einige Bäume sowohl Richtung Elz als auch Richtung K 5114 gefällt sowie Sträucher zurückgenommen. Gleichzeitig wurde eine stetige Umwälzung des Sees als dringend notwendig erachtet. In einem „Runden Tisch“ am 19. Oktober 2022 wurde man sich einig, dass eine weitere Umwälzpumpe dringend angeschafft werden sollte. Diese wird vorerst am großen Niederwaldsee eingesetzt, könnte jedoch bei Bedarf an allen weiteren Seen im Ort eingesetzt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Pumpe kostet mit zugehörigem Schlauchmaterial insgesamt 12.060,65 EUR (brutto).

Im Haushalt 2022 sind keine entsprechenden Mittel veranschlagt, weshalb eine au-



ßerplanmäßige Ausgabe erforderlich wird.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 12.060,65 EUR (brutto) zur Beschaffung einer Umwälzpumpe wird zugestimmt.**

#### 14.

#### **Vorlage des Jahresabschlusses 2021 der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH**

#### **Vorlage: 075/2022**

Der Aufsichtsrat der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH hat den geprüften Jahresabschluss 2021 genehmigt.

Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2021 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), den Lagebericht sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen. Diese Unterlagen wurden dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

#### 15.

#### **Unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse Teningen**

#### **Vorlage: 082/2022**

Vom 7. bis 23. November 2022 wurde bei der Gemeindekasse eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die ordnungsgemäße Führung der Bestandsverzeichnisse für die öffentlichen Einrichtungen wie Rathäuser, Mediathek usw. wird bestätigt.

Die Schulen führen dezentral eigene Bestandsverzeichnisse. Die ordnungsgemäße Führung der Bestandsverzeichnisse wird bestätigt.

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

**Bauanträge**  
**Vorlage: 067/2022**

**Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:**

N r.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau Lagerhalle, Flst.Nr. 342/16 und 350/1, Wiedlemattenweg 16, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
2	Bauvoranfrage zum Abbruch von Wohnhaus und Scheune sowie Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 3 und 5 Wohneinheiten, Flst.Nr. 5 + 6, Im Hohland 8 + 10, Ortsteil Köndringen	Das Einvernehmen wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:  Auf dem Grundstück sind ausreichend Stellplätze nachzuweisen (mind. 1,5 Stellplätze/Wohneinheit). Die Ausführung mit einer Tiefgarage ist anhand der Grundwasserstände zu prüfen. Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten Die Erschließung des MFH (5 WE) in dritter Reihe muss gesichert sein.
3	Umnutzung zum Probelokal, Vereinsraum, Kursraum und private Feiern, Flst.Nr. 307, Bahlinger Str. 30, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
4	Nutzungsänderung von Gewerblich in Privat (Eigennutzung) im Erdgeschoss des Einfamilienhauses, Flst.Nr. 10/47, Friedrich-Meyer-Str. 2, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
5	Aufstellen eines Schaustellerwagen mit Carport und Technikraum als Tinyhouse, Flst.Nr. 2363/7 u. 2363/2, Waldstraße, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. Das Einvernehmen zur wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG wird erteilt. Die Erschließung muss über das gemeindeeigene Grundstück Flst.Nr. 2363/3, Nimburg erfolgen.
6	Erweiterung eines Wohnhauses, Flst.Nr. 4262, Ludwig-Uhland-Str. 7, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.

17.

**Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

18.

**Anfragen und Bekanntgaben**

Abschließend dankte Bürgermeister Hagenacker für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Mit guten Wünschen für ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2023 schloss er die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:21 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: